

ÖKOPROFIT Beschaffungsrichtlinie für den Bereich „Reinigung“

Beschaffungskriterien für den Einkauf von Reinigungsmittel für die laufende Unterhaltsreinigung

ÖKOPROFIT-Betriebe sind bestrebt, die Umweltauswirkungen ihrer Reinigung in ökologischer und gesundheitlicher Hinsicht kontinuierlich zu minimieren.

Die Verringerung der bei der Reinigung eingesetzten Chemikalien durch angepasste Dosierung oder neue Reinigungsmethoden sind besonders effiziente Wege, um die Umweltauswirkungen von Reinigungsarbeiten zu reduzieren.

Folgende Grundsätze für die Reinigung sollten für ÖKOPROFIT Betriebe gelten:

- **Vermeidung überflüssiger Produkte**
 - ÖKOPROFIT-Betriebe verzichten auf WC-Steine, Spülkastenzusätze, Duftsteine für Urinale, Lufterfrischer sowie Spraydosen mit Treibgas – Ausnahme: *zeitgesteuerte Duftzerstäuber in Sanitäranlagen mit hoher Kundenfrequenz*
- **Effizienter Reinigungsmiteleinsatz durch**
 - sparsamen Umgang mit den Mitteln und Einsatz von **Dosierhilfen**
 - Produktvielfalt auf das Notwendige einschränken
 - Bedarfsorientierte Reinigung
 - Aktualität von Reinigungsplänen und Reinigungsmethoden
- **Vermeidung bestimmter Substanzen oder Inhaltsstoffe von Reinigungsmitteln**
 - Kontrolle über die Sicherheitsdatenblätter mittels R-Regeln
- **Regelmäßige Schulung des Reinigungspersonals**
 - (Schulung zur Anwendung und Dosierung, Einschulung neuer MitarbeiterInnen, Schulungsnachweis, Unterweisung)
- **Reduzierung des Verpackungsmaterials**
 - Einsatz von Mehrwegverpackung und Großgebilde - wenn dies nicht möglich, dann Wiederverwertbarkeit des Verpackungsmaterials und Erhöhung des Anteils an Recycling-Verpackungen
- **Für Fremdreinigungsfirmen gelten diese Grundsätze als Vertragsbestimmungen**

Um einer nachhaltigen Beschaffung gerecht zu werden, werden in der Folge werden die Anforderungen für **den Kauf von Reinigungsmittel** definiert:

Beschaffungskriterien für den Einkauf von Reinigungsmittel für die laufende Unterhaltsreinigung

1) Anforderungen an die Inhaltsstoffe

- Produkte mit Umweltzeichen (*Österreichisches Umweltzeichen, EU-Umweltzeichen, Blauer Engel*)

oder

- Produkte mit Inhaltsstoffe definiert nach R-Sätzen
 - Inhaltsstoffe, für die folgende R-Sätze gelten, dürfen zu max. 0,01 Gewichtsprozent enthalten sein:
 - R31 (entwickelt bei Berührung mit Säure toxische Gase)
 - R40, R45, R49 (kann Krebs erzeugen)
 - R46, R60, R61, R62, R63 (kann das Fortpflanzungssystem schädigen)
 - R50/53, R51/53 (toxisch für Wasserorganismen)
 - R59 (gefährlich für die Ozonschicht)
 - R68 (Möglichkeit irreversiblen Schadens)
 - R42, R43 (Sensibilisierung möglich)

2) Anforderungen an die Verpackung

- Bevorzugt werden wiederverwendbare Großgebilde
- Produkte müssen genaue Dosierungshinweise enthalten
- Spraydosen mit Treibgas dürfen nicht verwendet werden
 - Ausnahme: zeitgesteuerte Duftzerstäuber in Sanitäreinrichtungen mit hoher Kundenfrequenz
- Primärverpackung muss sich leicht in sortenreine Teile zerlegen lassen.



ecoversum